

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-87/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Antrag der BL Homberg vom 05. April 2018 betr. Durchsetzung § 2 Spielhallengesetz

a) Erläuterung:

Der Antrag der BL Homberg wurde in der Stadtverordnetensitzung am 20. April 2018 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um die Vorgaben des § 2 Hess. Spielhallengesetz für die Kreisstadt Homberg (Efze) durchzusetzen.

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über sein Tätigwerden und wie die Zukunft der Spielhallen geplant ist, vorzulegen.

Gemäß dem Spielhallengesetz ist schon in seiner älteren Fassung eine Luftlinie von unter 300 Metern zwischen zwei Spielhallen nicht erlaubt. Dieser Mindestabstand wird von den beiden Spielhallen in Homberg unterschritten.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, in welcher Reihenfolge die glücksspielrechtlichen Erlaubnisse erteilt wurden und warum kein Auswahlverfahren durchgeführt wurde (Siehe auch Bsp.: Verbindliche Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 Hessisches Spielhallengesetz vom 17.08.2016).

Der derzeitige Sachstand ist:

Das hessische Spielhallengesetz aus 2012 gab im § 2 Abs. 2 als eine der Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen vor, dass ein Mindestabstand von 300 m Luftlinie zwischen Spielhallen einzuhalten ist. Im gleichen § 2 Abs. 3 wurde geregelt, dass eine Abweichungsmöglichkeit von dieser Regelung unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes getroffen werden kann.

In den vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Einvernehmen mit dem Hess. Ministerium des Inneren und für Sport ausgegebenen Vollzugshinweisen wurde diese Regelung konkretisiert. Hiernach kann eine begründete Ausnahme von der Abstandsregelung dann vorliegen, wenn der Abstand zwischen mehreren Spielhallen in der Luftlinie die Abstandsregelung zwar unterschreitet, bedingt durch den Straßenverlauf tatsächlich jedoch größer ist. Keine Ausnahme wäre möglich, wenn sich die betroffenen Spielhallen in Sichtweite zueinander befinden. Ausnahmeregelungen sind jedoch immer Einzelfallentscheidungen und obliegen den Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheit.

Diese Regelung aus den Vollzugshinweisen zum Abstand zwischen den Spielhallen wurde im Übrigen in der neuen Fassung des Spielhallengesetzes dem Gesetzestext des § 2 Abs. 2 auch so angefügt. Den neu gefassten Absatz 3 welcher vorgibt, dass der Abstand von 300 m Luftlinie zu Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach von Kindern und Jugendlichen regelmäßig aufgesucht werden, einzuhalten ist, gab es davor in dieser Form nicht.

Bei der Erteilung der Spielhallenerlaubnis für die Spielhalle in der Kasseler Straße im März 2014 wurde von dieser Ermessensentscheidung Gebrauch gemacht. Der Abstand zwischen den Spielhallen wurde nach der Luftlinie unterschritten, betrug nach dem Straßenverlauf jedoch 306 m von Tür zu Tür, eine Sichtverbindung zwischen beiden Spielhallen besteht nicht. Alle anderen Voraussetzungen, unter anderem z. B. die Einhaltung der Sperrzeiten, Vorlage des Sozialkonzeptes, Erfüllung der Berichtspflicht, gewerberechtliche Zuverlässigkeit, Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 (Spiel- und Betätigungsverbote), § 6 (Spielersperre), § 7 (optisch-elektronische Überwachung) und § 8 (weitere Verpflichtungen) waren erfüllt. Die Erlaubnis wurde befristet auf 15 Jahre erteilt.

Bei der Antragstellung für die Erlaubnis der Spielhalle in der Ziegenhainer Straße in 2017 stellte sich die Frage eines Auswahlverfahrens nicht, da auch hier alle o. a. angeführten Voraussetzungen für die Erteilung gegeben waren. Lediglich die Entfernungsregelung war die Gleiche und hierüber wurde in 2014 schon per Ermessen eine Entscheidung getroffen. Deshalb wurde auch diese Erlaubnis befristet auf 15 Jahre erteilt.

Beide Erlaubnisse wurden rechtmäßig erteilt und eine Rücknahme oder Widerruf kommt nicht in Betracht.

Der Antrag ist abgearbeitet.

Eine Regelung für die Zukunft wird wie folgt aussehen:

Die jetzige Fassung des hessischen Spielhallengesetzes tritt am 31. Dez. 2022 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Ablaufes der beiden Spielhallenerlaubnisse muss die dann gültige Fassung des Spielhallengesetzes angewandt werden. Sofern der jetzt neu gefasste § 2 Abs. 3 (bindender Abstand 300 m Luftlinie zu Einrichtungen, welche von Kindern und Jugendlichen regelmäßig aufgesucht werden) noch in dieser Form Bestand haben sollte, wird eine Neuerteilung bei beiden Spielhallen nicht möglich sein.